

# Gewässerordnung des Sportangler Verein Bispingen e.V.



## Allgemeines:

Die nachstehende Gewässerordnung ist mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung für jedes Vereinsmitglied und für Gastangler bindend. Die nachfolgenden Bestimmungen wurde von der Vorstandschaft beschlossen.

## 1. Gewässer: „Brunausee“

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

Kein Angeln:

- in der Badebucht (siehe Karte)
- im Sandfang (zwischen Campingplatz und Brücke)
- am Ein- und Auslauf, siehe rote Pfähle und Karte
- im Vogelschutz (eingezäunt und mit roten Pfählen markiert)

Rücksichtnahme gegenüber anderen Hobbytreibenden ist selbstverständlich.

## 2. Angelsaison:

Für Gastangler vom 01.05. – 31.10.

Als Fangtag gilt grundsätzlich die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Nachtangeln nur für Vereinsmitglieder.

3. Schonzeiten: Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

Aal		40 cm
Hecht	01.02- 15.04	60 cm

Zander	15.03- 30.04	50 cm
Bachforelle	15.10- 15.02	30 cm
Regenbogenforelle		30 cm
Schleie		25 cm

Als Schonmaß gilt die Länge des Fisches, gemessen von der Kopfspitze bis zum Flossenende. **Untermaßige Fische und massige Fische in der Schonzeit müssen grundsätzlich zurückgesetzt werden. Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.**

## 4. Zugelassene Wasserfahrzeuge:

Boote, belly Boote oder Kahn ohne Motor nur für Vereinsmitglieder.

**- Für Gastangler ist das Bootsangeln, Belly Boot verboten.**  
**- Kein Bootsangeln im Vogelschutz (siehe Zaun und rote Pfähle).**

Das Verbringen des Köders mit Hilfsmitteln ist verboten.

## 5. Fangbeschränkungen:

Erwachsene je Tag: - 3 Forellen oder 2 Hechte oder  
- 3 Karpfen oder 2 Zander oder  
- 3 Schleien

Jugendliche je Tag: - 2 Forellen oder 1 Hecht oder  
- 2 Karpfen oder 1 Zander oder  
- 2 Schleien

# Gewässerordnung des Sportangler Verein Bispingen e.V.



**Jedoch nicht mehr als 3 bzw. 2 der namentlich aufgeführten Fische insgesamt.** Für alle anderen Fische gelten keine Fangbeschränkungen. Mindestmaße beachten! Massige Fische sind nach dem Fang waidgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zukommen zu lassen.

## 6. Zugelassene Fanggeräte:

Zwei Ruten (Jugendliche 1 Rute). Senken bis 1 qm erlaubt. Reusen und andere Fanggeräte, sowie Setzkescher sind verboten. Spinnfischen nur mit folgenden Vorfächern mit mindestens 30cm Länge: Stahlvorfach, Spinnstange oder FluoroCarbon (min. 1mm Dicke)

## 7. Köder:

Edelfische und gesetzlich geschützte Fisch- und Tierarten dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

**Nicht erlaubt:** Innereien, Fleischfetzen, Köderfische unter 6 cm. Anfütern **Kein Anfütern bei offiziellen**

**Vereinsveranstaltungen, ausgenommen bei Veranstaltungen der Jugendgruppe, hier entscheidet der Jugendwart.** Bei zwei gefangenen Raubfischen (Hecht + Zander), ist kein Angeln mehr mit Köderfisch zulässig. Tote Fische oder Fischinnereien dürfen nicht in das Frischwasser zurückgegeben werden. **Vom Ausnehmen und Schuppen der Fische am Gewässer ist deshalb Abstand zu nehmen.**

**8. Umweltschutz** Ohne aktives Handeln aller lässt sich die notwendige Landschaftspflege nicht verwirklichen. Umweltschutz ist für die Gesamtheit aller Maßnahmen, die

notwendig sind, um Boden, Luft, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen aus menschlichen Eingriffen zu schützen und um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen. Fischsterben oder festgestelltes Einleiten von Schmutzstoffen sind sofort dem Vorstand oder den örtlichen Behörden zu melden. Lärm ist zu vermeiden! **Jegliche Art von Feuer ist verboten!**

## 9. Fangmeldung:

Abgabe der Fangmeldung an den Gewässerwart zum 31.12. Die Fangmeldung des Gastanglers ist noch am Angeltag bzw. am Ende der Angelwoche in den Meldekasten einzuwerfen (siehe Skizze).

**Bei Nichtabgabe erfolgt keine weitere Angelerlaubnis!**

## 10. Haftung:

Der Erlaubnisscheininhaber unterliegt der Schadenersatzpflicht gem. § 823 BGB allein! Bei Aufsicht eines Jugendanglers haftet die Aufsichtsperson gem. den geltenden Bestimmungen zum § 823 BGB.

## 11. Sonstiges

Die Wanderwege rund um den Brunausee sind Frei Zuhalten, damit andere Besucher des Brunausees nicht eingeschränkt werden bei ihrem Hobby.

Das Aufstellen eines Wetterschutzes (ohne Boden) ist gestattet und sollte anderen Besuchern nicht behindern beim Ausführen ihrer Tätigkeit.